

## **FAQs zum Sonderförderprogramm Sportstättenbau**

### **1. Was ist das Besondere am Sonderförderprogramm?**

Das bayerische Innenministerium hat für Sportvereine mit Sitz in finanzschwachen Kommunen die Fördersätze für sportstättenbauliche Maßnahmen nach 5.3 der [Sportförderlinien](#) (SportFÖR) zum Teil deutlich erhöht. Alle übrigen Bestimmungen der SportFÖR bleiben unverändert.

### **2. Welche Vereine profitieren vom Sonderförderprogramm und wie hoch ist der Fördersatz?**

Der Fördersatz ist abhängig vom Sitz des Vereins. Ca. 85 % aller bayerischen Kommunen, in denen Vereine ihren Sitz haben, profitieren vom Sonderförderprogramm. Die Fördersätze im Sonderförderprogramm sind gestaffelt und liegen bei maximal 55 % Zuschuss und 20 % Darlehen. Für ca. 15 % der Kommunen bleibt es bei der bisherigen Regelförderung (maximal 20 % Zuschuss und 10 % Darlehen). Den Fördersatz Ihrer Kommune bzw. Ihres Vereins können Sie [hier](#) abfragen.

Für die Abfrage benötigen Sie den „Amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel (AGS)“ der Kommune, in dem Ihr Verein seinen Sitz hat. Den AGS können Sie bei Ihrer Gemeindeverwaltung erfragen oder [hier](#) im Internet.

Bitte beachten Sie: Der vollständige AGS aller bayerischen Kommunen ist achtstellig und beginnt mit den Ziffern „09“. In der Liste mit den Fördersätzen Ihrer Kommune sind die AGS nur sechstellig (ohne die führenden Ziffern „09“).

Für Vereinsk Kooperationen können im Einzelfall zusätzliche individuelle Zuschläge auf den Zuschusssatz gewährt werden.

### **3. Wie lange läuft das Sonderförderprogramm?**

Der Freistaat Bayern fördert seit dem Doppelhaushalt 2019/2020 den Sportstättenbau in finanzschwächeren Gemeinden Bayerns mit zusätzlichen zehn Millionen Euro jährlich. Beim Sonderförderprogramm handelt es sich demnach um einen kontingentierten Fördertopf. Sofern eine Überzeichnung des Sonderförderprogramms absehbar ist, behält sich der Freistaat Bayern jedoch eine vorzeitige Beendigung des Programms vor. Eine Garantie für die erhöhten Fördersätze kann daher leider nicht gegeben werden.

### **4. Wer kann einen Förderantrag stellen?**

Alle gemeinnützigen und im Vereinsregister eingetragenen (e.V.) Sportvereine mit Sitz in Bayern, die Mitglied im BLSV sind, können einen Förderantrag für eine Baumaßnahme stellen, wenn der Verein selbst Träger (Bauherr) der Maßnahme ist. Der Verein und die Maßnahme müssen weitere Fördervoraussetzungen erfüllen, die im Zuge der Antragsstellung geprüft werden.

### **5. Welche Maßnahmen sind förderfähig?**

Anträge können für Sanierungs- und Bauvorhaben im sportlichen Bereich gestellt werden. Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Kosten unter 10.000 € (Bagatellgrenze) werden nicht gefördert. Der Verein muss über das uneingeschränkte Haus- und Nutzungsrecht des geförderten Objektes verfügen.

### **6. Wie bzw. wo kann ich einen Förderantrag stellen?**

Förderanträge sind ausschließlich beim BLSV zu stellen. Die Antragsstellung erfolgt über die Online-Plattform [verein360](#). Bei Regelanträgen und allen baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen vereinbaren Sie vor Antragsstellung bitte einen Beratungstermin beim Ressort Förderung Sportstätte.

## 7. Welche Antragsverfahren gibt es?

Es gibt zwei Antragsverfahren:

- Kleinantrag: Förderfähige Kosten bis 250.000 € (Förderung: nur Zuschuss)
- Regelantrag: Förderfähige Kosten über 250.000 € (Förderung: Zuschuss und Darlehen)

Bitte beachten Sie, dass unter Umständen die Gesamtkosten Ihrer Maßnahme (deutlich) über 250.000 € liegen können, die förderfähigen Kosten aber darunter. Beispiel: Sie planen den Bau eines Vereinsheimes mit Aufenthaltsraum (nicht förderfähig) und Gymnastikraum/Umkleiden/Duschen (förderfähig).

## 8. Welchen Anteil muss der Sportverein erbringen?

Der Verein muss einen angemessenen Eigenanteil zu den zuwendungsfähigen Kosten erbringen, der nicht unter 10 % liegen darf. Der Eigenanteil kann auch (teilweise) durch unbezahlte freiwillige Arbeitsleistungen erbracht werden.

## 9. Wie binde ich meinen Sportkreis ein?

Bei Regelanträgen ist die Vorstandschaft Ihres BLSV-Kreises in Ihr Vorhaben miteinzubeziehen. Nehmen Sie deshalb bitte vor Antragsstellung Kontakt mit Ihrem BLSV-Kreisvorsitzenden auf. Die Kontaktdaten erhalten Sie über Ihre [BLSV-Bezirksgeschäftsstelle](#).

## 10. Was ist bei der Auftragsvergabe zu beachten?

Bei der Vergabe sind die Vorgaben der [ANBest-P](#) Nr. 3 einzuhalten.

Somit müssen vor der Vergabe eines Auftrags in der Regel mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Eine Direktvergabe ist bei Liefer- und Dienstleistungen (z.B. Materialeinkauf) bis 5.000 € netto, bei Bauleistungen bis 10.000 € netto pro Auftrag möglich.

Auf die Dokumentationspflicht wird besonders hingewiesen.

Die Nichteinhaltung der ANBest-P ist in der Regel als schwerer Vergabeverstoß zu werten (vgl. Nr. 4 Rückforderungsrichtlinie – RZVR).

## 11. Wann dürfen wir mit der Maßnahme beginnen?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn Ihr Verein die **schriftliche Baufreigabe** durch das Ressort Förderung Sportstätte erhalten hat. Als Maßnahmenbeginn zählen auch bereits eigene Arbeitsleistungen, der Materialeinkauf und die Auftragsvergabe, sowie der Versand der Ausschreibungsunterlagen. Planungsleistungen sind hiervon ausgenommen.



**Maßnahmen, die vor der schriftlichen Baufreigabe begonnen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen!**

## 12. Wann können die Fördermittel ausbezahlt werden?

- **Kleinantragsverfahren:** Nachdem Sie Ihre beantragte Maßnahme fertiggestellt und beim Ressort Förderung Sportstätte abgerechnet haben, erhält der Verein ein Bewertungsschreiben. Hierzu hat der Verein eine vierwöchige Einspruchsfrist. Ist der Verein mit der Bewertung einverstanden, ist die Zustimmung schriftlich (auch per E-Mail möglich) mitzuteilen. Nach Einverständnis erfolgt die Übersendung des Bewilligungsbescheides. Es finden mehrmals pro Jahr Auszahlungsfreigaben statt, so dass die Zuwendungen zeitnah überwiesen werden können.
- **Regelantragsverfahren:** Es können baubegleitend Teilauszahlungen je nach nachgewiesenem Baufortschritt beantragt werden. Es wird stets ein Sicherheitseinbehalt in Höhe von bis zu 20 % der Gesamtzuwendung vorgenommen, der jedoch immer vom Zuschussanteil einbehalten wird. Die Auszahlung des Einbehalts (Schlussrate) erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

Grundsätzlich gilt für alle Bewilligungen und Auszahlungen der Vorbehalt der Mittelverfügbarkeit je nach Haushaltslage.

## Hinweis

**Aufgrund der in Verbindung mit dem Sonderförderprogramm erhöhten Fallzahlen kann es zu längeren Bearbeitungszeiten Ihres Antrages kommen. Hierfür bitten wir um Verständnis.**

## Kontakt für weitere Fragen

Bayerischer Landes-Sportverband e. V.  
Geschäftsfeld Dienstleistungsmanagement  
Ressort Förderung Sportstätte

Haus des Sports  
Georg-Brauchle-Ring 93  
80992 München

Tel.: +49 89 15702 400

Web: [Sonderförderungsprogramm Sportstättenbau - BLSV](#)

E-Mail: [sportstaettenbau@blsv.de](mailto:sportstaettenbau@blsv.de)